

Kinder, Steuern und Verstand

von Heidemarie Mundlos

Braunschweig, April 2001 – aktualisierte und überarbeitete Fassung vom Januar 2013

Seit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts Ende der 1990er Jahre zur Familienförderung und zum Familienleistungsausgleich schienen sich die Ereignisse zu überschlagen: Auch jene Politikerinnen und Politiker, die sich in der Vergangenheit – wenn überhaupt – nur sehr zaghaft und zögerlich für eine gerechtere steuerliche Behandlung der Familien mit Kindern eingesetzt hatten, sahen sich „in ihren Positionen bestätigt“, entdeckten plötzlich ihr „Herz für Kinder“ und waren dem BVG geradezu „dankbar“ für diese familienpolitische Ohrfeige. Blieb nur noch ein Problem: **Woher kommt das Geld für die Familien?**

Schon sprühten manche Köpfe vor Ideen, die man in einem Satz zusammenfassen kann: Was die Familien mit ihren Kindern an Förderung zu beanspruchen haben, sollen sie gefälligst selbst aufbringen, „kostenneutral“ und „sozialverträglich“ z. B. durch **Abschaffung des Ehegattensplittings** oder **Streichung des Kindergelds** – zumindest für „Gut- oder Besserverdienende“. Schmachhaft machte man dieses „Familiengericht“ noch mit einer Prise Sozialneid und berief sich auf das Patentrezept des gesunden Menschenverstandes, der den damaligen Bundeskanzler verkünden ließ, es sei eine „himmelschreiende Ungerechtigkeit“, wenn „Reiche“ auch noch Kindergeld bekämen.

Und jetzt im Januar 2013? Da liest man erneut vom rot-grünen Ziel „Abschaffung des Ehegattensplittings“ nach der Bundestagswahl im Herbst 2013. Beleuchten wir diese Art von neuer/alter Umverteilungs“logik“ etwas näher und wenden uns deshalb beiden Komplexen zu, weil sie untrennbar zusammen gehören.

Brauchen „Reiche“ Kindergeld?

Abgesehen davon, dass eine allgemeingültige Definition von „reich“ fehlt (es sei denn, man meint alle, die mehr besitzen als man selbst), leuchtet wohl jedem ein, dass staatliche Sozial-Subventionen – im Gegensatz zur Versicherungsleistungen – nur jenen gewährt werden sollten, die nicht im ausreichenden Maße für sich selbst sorgen können. So ist es mit der Sozialhilfe, dem Wohngeld und vergleichbaren Transferleistungen – nicht aber mit dem Kindergeld. Doch wieso?

Seit 1975 wird an Stelle der in der Lohnsteuerkarte einzutragenden **Freibeträge** für Kinder das **Kindergeld** gewährt – an alle. Kein „Besserverdienender“ wurde gefragt, ob er das Kindergeld als „Zubrot“ vom Staat dringend brauche – es stand ihm einfach zu. Diese Änderung wurde unter einer sozialdemokratisch geführten Bundesregierung eingeführt um den vermeintlichen Vorteil der „Besserverdienenden“ zu kappen, die mit höheren Freibeträgen scheinbar mehr Geld für ihre Kinder erhielten als der „Normalverdiener“. Der Trend „weg von den Freibeträgen“ wurde auch von der CDU-CSU-FDP-Koalition fortgesetzt und gipfelte zuletzt in den Forderungen der SPD, die Kinderfreibeträge am liebsten völlig aus dem Steuerrecht zu verbannen – weil einem „jedes Kind gleich viel wert“ sein müsse – und nur noch Kindergeld zu zahlen.

Unbestritten ist indes, dass die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat, dass also starke Schultern steuerlich belastbarer sind als schwache – man nennt dies **„vertikale“ Steuergerechtigkeit**, die unter anderem die Steuerprogression rechtfertigt. Ebenso unbestritten ist aber auch die alte Lebensweisheit, dass in der Ehe „der Euro nur noch die Hälfte wert ist“ – und mit zwei Kindern sicher nur noch ein Viertel. Die steuerliche Leistungsfähigkeit der „Keimzelle der Gesellschaft“ sinkt also, während ihre Leistungen für das Gemeinwohl wachsen. Deshalb müssen Steuerpflichtige (bei gleichem Einkommen) um so weniger Steuern zahlen, je mehr Familienangehörige zu versorgen sind. vorhanden sind – dies nennt man **„horizontale“ Steuergerechtigkeit**.

Wozu noch Ehegattensplitting?

Das in Verruf geratene „**Ehegattensplitting**“ ist allerdings keine „Fördermaßnahme“ des Staates, sondern sorgt lediglich dafür, dass die Einkünfte in einer Ehe steuerlich so behandelt werden, wie es in einer „normalen“ Ehe wohl auch üblich ist, nämlich als ob sie in „einen Topf“ kommen. Deshalb spielt es keine Rolle, ob z. B. der Mann 60.000 € Einkommen hat und die Frau keins, oder die Frau 40.000 € und der Mann 20.000 € oder beide 30.000 € – auf die Summe kommt es an, und die wird steuermäßig auf beide Partner zur Hälfte verteilt. Jede andere Regelung wäre ungerecht und würde außerdem Steuermanipulationen Tür und Tor öffnen, weil dann z. B. einige Hochverdiener durch Beschäftigung ihrer Ehefrau im eigenen Betrieb beide Einkommen (steuerlich am günstigsten) wieder auf gleiche Höhe bringen könnten – andere „normale“ Arbeitnehmer aber nicht.

Ein **Fallbeispiel**: Ein junges, emanzipiertes Ehepaar hat sich entschieden, die Aufgaben in Beruf und Familie gerecht zu teilen. Beide nehmen je eine halbe Pfarrstelle in einer kleinen norddeutschen Gemeinde an, haben ein Einkommen von je 30.000 € und zahlen dafür je ca. 6000 € Steuern. Nach zwei Jahren merken beide, dass diese Aufteilung mit dauernd wechselnden Terminabsprachen sehr belastend ist, zumal sich beide auch um die betagten Eltern kümmern, die nicht im Ort leben. Sie wollen deshalb etwas anderes versuchen: Der Mann nimmt für die nächsten zwei Jahre die volle Pfarrstelle, die Frau kümmert sich um Familie, Haus und Eltern und natürlich die vielen ehrenamtlichen Aufgaben in der Pfarrei.

Mit Ehegattensplitting würde sich steuerlich nichts ändern, denn beide verdienen als Familie unverändert 60.000 € und müssten zusammen unverändert 12.000 € Steuern zahlen.

Ohne Ehegattensplitting stiege die Steuerbelastung jedoch auf ca. 17.000 €, d.h. 5000,- € mehr pro Jahr als zuvor – das wäre dann wirklich eine „himmelschreiende Ungerechtigkeit“!

Also: Das Ehegattensplitting dient – ebensowenig wie ein Betreuungsgeld – nicht dazu, „Frauen an den Herd“ zu treiben, wie manche Scharfmacher behaupten. Aber: Aus welchem Grund sollte sich der Staat in die innerfamiliäre Aufgabenverteilung strafend oder belohnend einmischen? Oder traut man den jungen Ehepaaren und Familien nicht zu, diese Entscheidungen frei und verantwortungsvoll und vor allem am Kindeswohl orientiert zu treffen?

Dennoch spielen nun einige Politiker wieder mit dem Gedanken an die **Abschaffung** oder zumindest Kappung **des Ehegattensplittings**. Das wäre auch aus einem weiteren Grunde **absurd**: Gerade die Abschaffung des Ehegattensplittings träfe in erster Linie jene Familien, in denen ein Partner – meist die Frau – Erziehungs- oder Pflegeaufgaben übernommen und folglich kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen aufzuweisen hat. Diese Familien müssten nun **mehr Steuern** zahlen. Eine groteske „Nebenwirkung“, die vom Verfassungsgericht gewiss nicht beabsichtigt wäre!

Doch was sollen denn Kinderfreibeträge?

Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern geschieht heute in erster Linie über das **Kindergeld**. Andererseits gilt bei der Einkommensteuer der vom Verfassungsgericht mehrfach bestätigte Grundsatz, dass das **Existenzminimum** nicht besteuert werden darf, wofür bis 1999 ein (zu niedriger) **Kinderfreibetrag** von umgerechnet 3534 € festgesetzt war, inzwischen sind es 7008 € (2010). Die mögliche Steuererstattung aufgrund des Kinderfreibetrags wäre in den meisten Fällen aber geringer als das vom Staat gezahlte Kindergeld, so dass die überwiegende Mehrzahl der Familien Kindergeld bekommt und damit günstiger liegt. Erst bei Familien mit weit überdurchschnittlichem Einkommen wird der Kinderfreibetrag wirksam. Diese sogenannten „Besserverdiener“ erhalten also schon heute **kein Kindergeld** mehr. Es ist kaum zu fassen, dass selbst „Steuerexperten“ dies nicht zu wissen scheinen!

Allein der Kinderfreibetrag sorgt allerdings bei den „Besserverdienenden“ dafür, dass z. B. eine Familie mit drei Kindern weniger Steuern zahlt als ein gleich viel verdienendes Ehepaar ohne Kinder. Der Kinderfreibetrag sorgt also für horizontale Steuergerechtigkeit.

Eine sinnvolle Änderung könnte demnach nicht die Abschaffung des Kinderfreibetrags aus „Gerechtigkeitsgründen“ sein, sondern eine Aufstockung des Kindergelds **und** des Kinderfreibetrags, wie es vom Verfassungsgericht verlangt wurde. Dieser Weg wurde letztlich bisher beschritten. Auch ein **Familienplitting** – eigentlich die naheliegendste und gerechteste Lösung – ist von den Parteien immer wieder diskutiert, aber nie in die Tat umgesetzt worden.

Sind Kinderfreibeträge ungerecht?

Auf den ersten Blick sieht es so aus: Bei einem Kinderfreibetrag von z. B. 7008,- € pro Jahr und Kind würde eine Familie (dem individuellen Steuersatz entsprechend) mit niedrigem Einkommen ca. 20 % dieses Betrags (rund 1400 €) „vom Finanzamt“ zurück erhalten, eine Familie mit hohem Einkommen aber z.B. 40 % (rund 2800 €), also doppelt so viel.

Doch – wie so oft – trügt der erste Blick: Beide Familien wurden nämlich vorher vom Staat – ungerechtfertigterweise – übermäßig zur Kasse gebeten. Der Familie mit niedrigem Einkommen wurden ca. 1400 € zu viel Steuern abgenommen, der Familie mit hohem Einkommen aufgrund der **Steuerprogression** sogar 2800 €. **Beide Familien erhalten also genau den Betrag erstattet, den sie vorher zu viel an Steuern bezahlt haben!**

Dass Familien mit unterschiedlichem Einkommen (und unterschiedlicher Steuerlast) auch unterschiedliche Beträge erstattet bekommen, ist also keinesfalls eine „himmelschreiende Ungerechtigkeit“, sondern eine direkte Folge der **Steuerprogression**, die ja gerade bewirken soll, dass Steuerpflichtige mit höherem Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit **überproportional** mehr Steuern zahlen. Die Progression sorgt also für vertikale Steuergerechtigkeit. Im Gegenzug sinkt die Belastung durch Steuern auch wieder überproportional, falls das Einkommen sich vermindert, z. B. weil Teile des Einkommens wegfallen oder außergewöhnliche Belastungen auftreten. Das hat überhaupt nichts mit „Umverteilung“ zu tun, wie einige suggerieren wollen, sondern mit Adam Riese! Das Prinzip der Steuerprogression wird erstaunlicherweise als völlig akzeptabel empfunden, wenn es z. B. um **Werbungskosten** oder **Sonderausgaben** geht, wie der nächste Abschnitt zeigt.

Computer, Kirche oder Kind?

Beispiel 1: Wenn jemand für seinen beruflich genutzten **Computer** einen Drucker für **200,- €** kauft, dann vermindert sich sein verfügbares Brutto-Einkommen um genau diesen Betrag, den er folgerichtig auch nicht versteuern muss. Seine Steuerschuld vermindert sich - je nach Progressionssatz - um ca. ein 20 % bis 40 %, also um ca. **40,- bis 80,- €**.

Beispiel 2: Wenn jemand der **Kirche** oder einer gemeinnützigen Organisation einen Betrag von **200,- €** spendet, dann kann er über diesen Teil seines Brutto-Einkommens nicht mehr selbst verfügen, denn der soll ja Bedürftigen zugute kommen. Der Staat honoriert dies folgerichtig mit einem Abzug vom zu versteuernden Einkommen, so dass auch hier zwischen **40,- und 80,- €** zu viel bezahlte Steuern erstattet werden – je nach Progressionssatz.

In beiden Fällen bekommt man nicht etwa „einen Zuschuss vom Staat“, sondern erhält lediglich ungerechtfertigt erhobene Steuern zurück, und zwar genau den Betrag, der zuviel bezahlt wurde - nicht mehr, und nicht weniger!

Wer aber seinem 16-jährigen **Kind** einen Wintermantel für **200,- €** kauft und folglich über dieses Geld ja auch nicht mehr anderweitig verfügen kann, dürfte diesen Betrag nicht vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Die Kosten für Kinder wären also vom Netto-Einkommen, d. h. **nach Abzug der Steuern** in Höhe von ca. 20% bzw. 40% zu entrichten. Für diesen Wintermantel muss eine Familie mit niedrigem Einkommen also ca. brutto **250,- €**, eine Familie mit hohem Einkommen sogar brutto rund **335,- €** aufwenden – wiederum eine Folge der Steuerprogression.

Sind uns alle Kinder gleich viel wert?

Noch eigentümlichere Folgen bekommt zu spüren, wer zwei Kinder im Kindergarten anmeldet. Für die Familie mit niedrigem Einkommen betragen die Kosten für den Ganztagsplatz zusammen z. B. **200,- €** bzw. brutto **250,- €** (Geschwisterrabatte sind schon eingerechnet). Wegen einer Sozialstaffelung, wie z. B. in Braunschweig, muss die Familie mit hohem Einkommen aber zusammen **450,- €** berappen bzw. brutto **750,- €**, also etwa **dreimal** so viel. Steuerprogression und Sozialstaffelung erzielen hier kumulierend eine verheerende Wirkung mit sozialpolitisch höchst problematischen Folgen:

So geben viele „Besserverdienende“ ihre Kinder häufig nicht mehr in Kindertagesstätten, sondern lassen sie in kleinen Gruppen von ausgesuchten Fachkräften privat betreuen – immer noch kostengünstiger als in öffentlichen Einrichtungen. Sind wir auf dem Weg in eine neue Klassengesellschaft – als Folge von Steuerprogression, Sozialstaffeln und Neidkomplexen?

Anzunehmen ist, dass mit der Kritik führender SPD- und Grünen-Politiker am Kinderfreibetrag nicht am Prinzip der Steuerprogression gerüttelt werden soll – ohne die es ja die beklagte „Ungerechtigkeit“ nicht gäbe. Und die fiskalischen Zusammenhänge zwischen Kindern und Steuern sollten eigentlich allen Politikern bekannt sein. Es wäre ein Skandal, wenn ausge-rechnet Spitzenpolitiker die Nebenwirkungen der Steuerprogression nicht durchschauten!

Statt Familien mit höheren oder niedrigerem Einkommen gegeneinander auszuspielen und zu spalten, sollte sich die Politik **mit Verstand** der immer noch existierenden Ungerechtigkeiten bei der steuerlichen Behandlung **aller Kinder und Familien** widmen und die Weichen endlich in Richtung „Zukunft“ stellen. Mehr als 10 Jahre nach den richtungsweisenden Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts sollte es nun endlich eine **ganz große Koalition** für **Familien und Kinder** geben!

Aber die „Koalitionsvereinbarung“ darf nicht sein, das Ehegattensplitting abzuschaffen, um beim Kindergeld etwas drauflegen zu können. Das würden zwar manche Polit-Strategen in ihrer typischen Sprache als „aufkommensneutrale Lösung“ oder als „perfekte Gegenfinanzierung“ bezeichnen, doch es bliebe das, was es stets war und ist: **Betrug**.

Nicht die Abschaffung des Ehegattensplittings, sondern dessen **Erweiterung zum Familien-splitting** wäre eine faire Lösung, die parteiübergreifend eine Chance verdient hätte!

Die Verfasserin war von 1993 bis 2005 Bundesvorsitzende des Deutschen Elternvereins e.V., von Juni 1994 bis Februar 2013 Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags und dort seit 2003 als Stellvertretende CDU-Fraktionsvorsitzende federführend in der Sozialpolitik.

Anschrift: Heidemarie Mundlos, Grothstr. 25, 38110 Braunschweig
Tel.: 05307 / 91030, Fax: 05307 / 91031, E-Mail: Mundlos@t-online.de